



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 06. Oktober 2026, Zahl: 640/A/3382/2026 I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten für die Kelag Wärme GmbH (Fernwärme) im Bereich 2. Mai-Straße Höhe Haus Nr. 11, Grst. Nr. 503/23, im Bereich Münzgasse Höhe Haus Nr. 2, Grst. Nr. 503/15 und im Bereich Röntgenstraße Höhe Haus Nr. 9, Grst. Nr. 498/1 und 110/1 alle KG 76339 Völkermarkt verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 17/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 06. Oktober 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Donnerstag, den 08. Oktober 2026 bis Montag, den 16. November 2026 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle ist in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Mit den Arbeiten in der 2. Mai-Straße und in der Münzgasse darf erst am Montag, den 12. Oktober 2026 begonnen werden.
3. Mit den Arbeiten in der Röntgenstraße darf am Donnerstag, den 08. Oktober 2026 begonnen werden.
4. Der Gehsteig im o.a. Arbeitsbereich wird für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotsszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
5. Für die Dauer der Arbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
6. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
7. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
8. Die Einbahnregelung in der 2. Mai-Straße ist für die Dauer der Totalsperre aufzuheben.
9. Die Zufahrt zur Parkgarage muss jederzeit gewährleistet sein.
10. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich vor dem Objekt 2. Mai-Straße Haus Nr. 11 für alle markierten und nichtmarkierten Längsparkplätze verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO). Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
11. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
12. Die Anrainer sind zu verständigen.
13. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.
14. Vorankünder sind aufzustellen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG, vertreten durch Herrn Florian Kogelnik
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per E-Mail: florian.kogelnik@swietelsky.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
Klagenfurter Straße 10, 9100
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 07.10.2026 08:22:31</p>	